

Infoblatt für das Aufstellen von Wahlplakaten als Sondernutzung im Stadtgebiet Amberg

Das Anbringen von Wahlplakaten **auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg** stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg **schriftlich, mindestens fünf Werktage vor Beginn der Plakatierung** zu beantragen ist. Bitte senden Sie den formlosen Antrag per Email an sondernutzung@amberg.de. Folgende Angaben sind im Antrag erforderlich: Name und Anschrift der Partei/Wählergruppe, Ansprechpartner und Anlass der Plakatierung.

Folgende Punkte sind bei der Aufstellung der Wahlplakate zwingend zu beachten:

1. Es dürfen **maximal 80 Plakattafeln**, Plakatgröße DIN A1 oder DIN A0, aufgestellt werden. Neben dem formlosen Antrag ist nach erfolgter Plakatierung ein Stellplatzverzeichnis einzureichen, in dem die Straßen aufgelistet sind, in denen plakatiert wurde. Aus dem Stellplatzverzeichnis muss hervorgehen, wie viele Plakate in der jeweiligen Straße angebracht wurden. Wahlplakate, die „Rückseite an Rückseite“ aufgehängt werden, sind als zwei Plakate zu zählen. **Zusätzlich aufgestellte Plakate werden von uns umgehend entfernt.**
2. Das Aufstellen der Wahlplakate darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.
3. Bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl sind alle Plakattafeln wieder vollständig und restlos, inklusive des Befestigungsmaterials (z. B. Kabelbinder), zu entfernen. Andernfalls werden diese kostenpflichtig durch die Stadt Amberg beseitigt.
4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen oder Einrichtungen, insbesondere an Ampelmasten, ist unzulässig. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder in der Erkennbarkeit eingeschränkt werden. Zu Lichtsignalanlagen (Ampeln) ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.
5. Das Plakatieren um den Kreisverkehr am Nabburger Torplatz ist nicht zulässig.
6. Das Plakatieren in öffentlichen Grünanlagen ist nicht zulässig.
7. Das Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern und Ähnliches, ist nicht zulässig.
8. Zugelassen ist das Anbringen an Straßenleuchten bzw. Verkehrszeichenpfosten, Bäumen, Brückengeländern, Leiteinrichtungen und Ähnlichem, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeuten.
9. Es ist darauf zu achten, dass die Plakate nicht in den Fahrbahnlichtraum ragen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt und der Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Das Lichtraumprofil von Bundes- und Staatsstraßen ist freizuhalten (Höhe 4,50 m über x Breite 1,50 m neben dem befestigten Fahrbahnrand).
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang bzw. den Zugängen zum Gebäude, jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Unterschriftensammlung verboten.



AMBERG

11. Innerhalb der **Altstadt** ist das Plakatieren nicht erlaubt (siehe „Hinweise“).

12. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Hinweise:

- Politische Werbeeinrichtungen, die Verkehrszeichen oder -einrichtungen gleichen und mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda sind in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).
- Die **Altstadt** ist definiert als Bereich innerhalb der Historischen Stadtmauer, einschließlich Stadtgraben. Sie wird von folgenden Straßen umschlossen: Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring und Kaiser-Ludwig-Ring. Im Bereich der Einfallstraßen (z. B. Bahnhofstraße, Englischer Garten, Malteser, Schlossgraben) dürfen nur Plakate in Bereichen aufgestellt werden, die noch Bestandteil der oben genannten Umlaufstraßen sind. In Grenzfällen kann die konkrete Zuordnung eines gewünschten Standorts beim Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg nachgefragt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauverwaltungsamt der Stadt Amberg zur Verfügung:

**Stadt Amberg
Bauverwaltungsamt
Steinhofgasse 4
92224 Amberg
Tel. 09621/10 1100
Email: sondernutzung@amberg.de**

Stand 04/2024



AMBERG